



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Nur per E-Mail

Frau

Ina Heß

i.he.f8zfuatvmd@fragdenstaat.de

Zeichen: E/4-20 06-94/21

Bearbeiter: Verena Voigt

Tel.: 0681 501 4866

Fax: 0681 501 4488

E-Mail: v.voigt@umwelt.saarland.de

Datum: 13.04.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Ihre Anfrage vom 30.03.2021

Sehr geehrte Frau Heß,

vielen Dank für Ihre Email-Anfrage zur geplanten Ansiedlung der Firma SVolt.

Sie nehmen dabei Bezug auf das SIFG, das SUIG bzw. das VIG.

Diese Gesetze, speziell das SUIG, sind hier jedoch nicht einschlägig. Sie fragen keine spezifischen Umweltinformationen ab, sondern ersuchen allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Batteriefabrik „SVolt“ in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III und verleihen Ihrer Sorge Ausdruck, dass dabei dem Gewässerschutz nicht ausreichend Rechnung getragen werden könnte.

Wir verstehen jedoch Ihre Sorgen und Bedenken und werden daher gleichwohl versuchen, im Rahmen des uns Möglichen zu Ihren Fragen Stellung zu nehmen und diese zu beantworten.

Im Einzelnen:

- 1. Die geplante Ansiedlung der Firma SVolt soll in einem Wasserschutzgebiet III erfolgen....
Deshalb wurde die Verordnung (Zitat:) „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
... erlassen.“
Aus diesem Grund sind in der Zone III verboten: Betriebe mit Verwendung oder Abstoß ...
wassergefährdender Stoffe. Lithium ist ein wassergefährdender Stoff.“*

Das für die Batteriezellenfertigung in Überherrn vorgesehene Plangebiet „Linsler Feld“ befindet sich, wie Sie richtig aufgeführt haben, innerhalb der Wasserschutzzone III (Weitere Schutzzone) eines Wasserschutzgebietes. In den Wasserschutzgebietsverordnungen sind

für die einzelnen Schutzzonen (I, II und III) die Schutzanordnungen (verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen) unter § 3 geregelt. Für die unterschiedlichen Schutzzonen in den Wasserschutzgebieten gelten graduell abgestufte Beschränkungen oder Verbote, ausgehend vom Fassungsbereich über die engere zur weiteren Schutzzone. Die weitere Schutzzone (Zone III) dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. In der engeren Schutzzone (Zone II) soll darüber hinaus eine bakterielle Verunreinigung verhindert werden. Der Fassungsbereich (Zone I) soll zusätzlich vor unmittelbaren Gefahren schützen.

Durch die Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die Nutzungsbeschränkungen wird der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit Rechnung getragen. Hierauf wird nachfolgend noch näher eingegangen.

Die gesetzliche Regelung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten per Rechtsverordnung wird im nachfolgenden Punkt noch etwas näher erläutert.

2. *„Die saarländische Verordnung wird gerahmt durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (2000/60/EG) für den Gewässerschutz. Um diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, wurde im Oktober 2010 eine neue Grundwasserverordnung verabschiedet. Das zentrale Gesetzeswerk für den Gewässerschutz in Deutschland ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).“*

Eine der Tochterrichtlinien der Wasserrahmenrichtlinie ist die Grundwasserrichtlinie. Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt die EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I, Seite 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Seite 1044) geändert worden ist, setzt die Grundwasserrichtlinie in nationales Recht um.

Die Grundwasserverordnung regelt den Schutz des Grundwassers mit dem Ziel, Kriterien für die Beschreibung, Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern festzulegen. Ebenfalls sollen Maßnahmen durchgeführt werden mit dem Ziel, den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern. Damit sollen der gute mengenmäßige und der gute chemische Grundwasserzustand erhalten oder wieder hergestellt sowie alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden. Die Grundwasserverordnung übernimmt aus dem Landesrecht die Vorschriften zur Bestimmung, Beschreibung und Überwachung der Grundwasserkörper sowie zur Einstufung deren mengenmäßigen Zustands. Sie integriert damit die grundwasserbezogenen Vorschriften zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL in die Bundesverordnung, um einen kohärenten und umfassenden Vollzug aller EU-rechtlichen Vorgaben zum Grundwasserschutz zu gewährleisten.

In § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) ist als wichtigste Handhabe zum Schutze des Grundwassers geregelt, dass den Landesregierungen die Möglichkeit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten per Rechtsverordnung zur Verfügung steht. Danach kann die

Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert u. a., um Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

3. *„In einer Lithium-Ionen-Batteriefabrik ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zweifelsohne gegeben und deshalb verbietet sich die Ansiedlung.“*

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die Erteilung einer Befreiung setzt zwingend voraus, dass sich der Bau einer Batteriezellenfabrik in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes nicht nachteilig auf die Qualität und Quantität des Grundwassers auswirkt und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Dazu können, falls notwendig, Auflagen erteilt und auch technische Sicherungsmaßnahmen gefordert werden. Hierzu enthalten die vorzulegenden Unterlagen regelmäßig entsprechende Fachgutachten.

4. *„Auf mehrfache sehr konkrete Anfragen an die Verantwortlichen erhielt ich bisher nur die Antwort, dass dies im Rahmen der Genehmigungsverfahren untersucht werde. Ich befürchte hier Befangenheit der genehmigenden Behörden, da diese den Ministerien unterstellt sind, die diese Ansiedlung unter allen Umständen schnellstens durchsetzen wollen.“*

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagert ist ein Bebauungsplanverfahren zur Erschließung des geplanten Industriegebietes „Linsler Feld“, in dem das Ansiedlungsvorhaben ermöglicht werden soll. Zuständige Behörde für das vorgenannte Bebauungsplanverfahren, das ebenfalls mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, ist die Standortgemeinde Überherrn. Im Rahmen des vorgenannten Verfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die jeweiligen Fachbehörden beteiligt werden und auch die von Ihnen aufgeworfenen Fragen (Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung, Grundwasserverbrauch, Grundwasserschutz, Naturschutz) zumindest grundsätzlich prüfen. Die Gemeinde Überherrn ist dabei nach Art. 28 GG nicht weisungsgebunden. Die Prüfung unterliegt dabei ihrer eigenen Planungshoheit. Daran anschließend folgt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Als Ergebnis dieses Verfahrens darf eine Anlage nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Unabhängig davon dürfen wir Ihnen versichern, dass die öffentliche Hand bei der Prüfung Recht und Gesetz verpflichtet ist und diese gewissenhaft und unvoreingenommen durchführt.

5. *Appell an die Verantwortung gegenüber den Menschen vor Ort: Die Niederschläge in den letzten Jahren seien anders verteilt. Es regne weniger einerseits, mal 3-4 Monate gar nicht, dann wieder so heftig, dass der Boden es nicht aufnehmen kann. Die Bürger würden seit Jahren aufgefordert, in Trockenzeiten Wasser zu sparen.*

Die Modellierungsergebnissen aus verschiedenen Klimaszenarien, die diese Klimaveränderungen, nassere Winter und trockenere Sommer incl. Starkregen prognostizieren, lassen für das Saarland bisher keine negativen Effekte auf die Grundwasserneubildung erwarten. Um jedoch mögliche Veränderungen der Grundwasserneubildung im Zuge des Klimawandels bis zum Jahr 2100 prognostisch zu berechnen hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des KLIWA-Projektes, an dem mehrere Bundesländer teilnehmen, eine grundlegende Neuberechnung der Grundwasserneubildung infolge von Klimawandel und Flächenversiegelung für das Saarland beauftragt.

Zu der Aufforderung, in Trockenzeiten Wasser zu sparen, möchten wir an dieser Stelle auch auf die nachfolgenden Ausführungen zur Grundwasserbewirtschaftung hinweisen und zudem anführen, dass diese ggf. auf technische Gegebenheiten des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens zurückzuführen sind.

6. *„SVolt wird minimum 1.000.000 Mio Kubikmeter Grundwasser entnehmen. Die Firma will Regenwasser in Zisternen auffangen. Das heißt, dem angrenzenden Naturschutzgebiet Warndt und dem natürlichen Wasserkreislauf wird dieses Wasser entzogen.“*

Dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen ist, die der europäischen Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, wie die geplante Lithium-Ionen-Batteriezellenfabrik, liegt bisher noch kein entsprechender Genehmigungsantrag vor. Insofern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen zur geplanten Fabrikanlage gemacht werden.

Es wird sichergestellt, dass nur Wasser, das umweltverträglich zur Verfügung gestellt werden kann, genehmigt wird. Um negative Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt dauerhaft ausschließen zu können, wird dann zudem mittels Grundwassermessstellen ein Grundwassermonitoring erstellt werden müssen. Hierzu enthalten die vorzulegenden Unterlagen, wie bereits oben erwähnt, regelmäßig entsprechende Fachgutachten.

7. *„Wieso wird das alles ignoriert und man riskiert eine heute schon vorhersehbare Wasserknappheit und eine Gefährdung des Grundwassers durch Giftstoffe?“*

Um eine ausgeglichene Grundwasserbilanz in den Grundwassergewinnungsgebieten gewährleisten zu können, werden die Wasserrechte zu den Grundwasserentnahmen auf Grundlage des Ökologischen Wasserversorgungskonzeptes festgesetzt. Zu den zu erwartenden Auswirkungen eines Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden regelmäßig entsprechende Fachgutachten gefordert. Die Wassernutzung der öffentlichen Wasserversorgung und damit die Nutzung des Wassers für Trinkwasserzwecke zur Versorgung der Bevölkerung hat dabei absolute Priorität. Die Möglichkeit der Nutzung möglichst unbeeinträchtigten Grundwassers zur Beschaffung des Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist einer der tragenden Gründe für die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung des Grundwassers. Dies ist im WHG geregelt und auch im Saarländischen Wassergesetz explizit enthalten.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass wir im Rahmen des vorbeugenden Grundwasserschutzes gerade der Trinkwasserversorgung den höchsten Stellenwert einräumen, um auf Dauer eine nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Es sei in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hingewiesen, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und damit die konkrete Prüfung der Zulässigkeit der Umsetzung dieses Vorhabens noch gar nicht begonnen hat. Danach darf eine Anlage nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Voigt